

Satzung der Stadt Rahden über die Festlegungen der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 BauO NW vom 07.03.1995 (Stellplatz-Ablösesatzung)

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens	Tag der Bekanntmachung
01.12.1995		Tag nach ihrer Bekanntmachung	
1. Änderungssatzung 16.12.1997	§ 2	Tag nach ihrer Bekanntmachung	
08.10.2001	§ 2	01.01.2002	17.10.2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 94 S. 666) und des § 51 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.1995 (GV. NW. 95 S. 218) hat der Rat der Stadt Rahden in seiner Sitzung am 08.11.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) In der Stadt Rahden werden folgende Gebietszonen nach § 51 BauO NW festgelegt:

Gebietszone	I	Rahden-Zentrum
Gebietszone	II	Rahden-Kleinendorf-Umgebung Zentrum
Gebietszone	III	Rahden-Pr. Ströhen

(2) Die Abgrenzung der Gebietszonen ist in den beigefügten Plänen vom 25.09.1995, Maßstab 1 : 25.000 bzw. 1 : 12.500, durch unterschiedliche Schraffierungen dargestellt. Die Pläne sind Bestandteil der Satzung.

§ 2

Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag für einen ebenerdigen Stellplatz

in der Gebietszone	I	auf	3.170,00 €
in der Gebietszone	II	auf	2.454,00 €
in der Gebietszone	III	auf	1.840,00 €

festgesetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellplatzablösesatzung der Stadt Rahden in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 13.04.1993 außer Kraft.